

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt als pdf-Dokument

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Nachtragshaushaltssatzung

**des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden die Einnahme- und Ausgabeansätze im Gesamthaushalt nicht verändert. Bei den im Nachtragshaushaltsplan aufgeführten Ausgabehaushaltsstellen des Verwaltungshaushalts werden die Ansätze 2024 für übertragbar erklärt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.

§ 4

- (1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.
- (2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Weilheim i. OB, den 10.09.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 03.09.2024, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-4-14 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 10.09.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin